

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 22.09.2014
BV-0105/2014
öffentlich

Amt:	Regiebetriebe Naherholung/Sportstätten
Bearbeiter:	Katrin Röhrig

Datum:	22.09.2014
Aktenzeichen:	gm-01011-rö

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	14.10.2014							
Sozialausschuss	15.10.2014							
Ortschaftsrat Barleben	16.10.2014							
Finanzausschuss	20.10.2014							
Ortschaftsrat Ebendorf	21.10.2014							
Hauptausschuss	23.10.2014							
Gemeinderat	30.10.2014							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in Barleben – Entwurf vom 22.09.2014

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die bestehende Entgeltordnung für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben vom 15.11.10 überprüft.

Neben den Bürgerhäusern in Ebendorf und Meitzendorf sowie der „Alten Feuerwehr“ werden in die Entgeltordnung die Räume des Ortsteilzentrums „Alter Schulhof“ neu aufgenommen, allerdings nur in Bezug auf die Nutzung durch Vereine. Eine Vermietung an private Dritte ist hier derzeit nicht vorgesehen.

Zur Betrachtung der Angemessenheit der Erhöhung der Entgelte wurde bei den Umlandgemeinden recherchiert, wie dort für die Vermietung von öffentlichen Einrichtungen Entgelte erhoben werden.

Private Nutzer:

Die Nachbargemeinden erheben je nach Ausstattung, Raumgröße und Nutzung Tagespauschalen für die unterschiedlichen Objekte zwischen 30,00 und 150,00 €. Damit liegen die derzeitigen Tagespauschalen in der Gemeinde Barleben im Vergleich zum Umland bereits jetzt im oberen Bereich. Hier empfiehlt die Verwaltung eine Entgeltanpassung von 10,00 – 20,00 € je Raum.

Vereine:

Für vereinseigene Veranstaltungen ohne Eintritt werden in den Nachbargemeinden Niedere Börde, Hohe Börde und Elbe-Heide in der Regel keine Entgelte von den Vereinen erhoben. Im Komplex Mittellandhalle wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Entgelte für die Dauernutzung der Vereine (Training, Proben, Versammlungen ohne Bewirtung usw.) nicht zu erhöhen, weil die Beteiligung an den Betriebskosten derzeit schon bei 2,60 – 3,00 €/ Stunde liegt.

Da in den Bürgerhäusern kein Abrechnungssystem installiert ist, wurde und wird die Betriebskostenbeteiligung pauschal erhoben. Je nach Nutzung betrug der Betriebskostenanteil je Verein und Stunde durchschnittlich bisher zwischen 0,50 – 1,00 €. Allerdings ist der Ausstattungsgrad der Gemeinschaftseinrichtungen deutlich unter der Mittellandhalle einzuordnen und die Betriebskosten sind sehr viel geringer (z. B. keine Dusch- und Umkleieräume, keine Multimediatechnik).

Für die Gemeinschaftseinrichtungen wird eine moderate Anpassung der Betriebskostenpauschalen empfohlen, die künftig eine durchschnittliche Belastung von 0,75 – 1,50 € je Stunde und Verein bedeuten wird

Bei Nutzung der Räume für Vereinsveranstaltungen mit Bewirtung und oder der Erhebung von Eintrittsen wurden unter § 4 der Entgeltordnung ebenfalls moderate Preisanpassungen vorgenommen.

Mit der 1. Änderung der Entgeltordnung vom 16.03.2012 wurden der kleine und große Seminarraum, die Lehrküche und der Bewegungsraum aus dem Haus 3 und 4 im Komplex Mittellandhalle in die Entgeltordnung aufgenommen. Nach Einzug der Volkssolidarität in diese Räume, erfolgte durch die Mitarbeiter eine Untervermietung an Vereine und Privatnutzer auf Basis der Entgeltordnung und die Abrechnung gegenüber der Gemeinde.

(Mit der Kündigung des Vertrages mit der Volkssolidarität zum 31.12.2014 sollen die öffentlichen Einrichtungen Seniorenclub sowie Kids- und Jugendklub unter dem Dach der Mehrgenerationszentrums neu organisiert und betrieben werden.

Die Beschlussfassungen und die Erarbeitung einer Konzeption für das MGZ erfolgen derzeit im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Die Räumlichkeiten im Haus 3 und 4 sollen für die

Aktivitäten des Mehrgenerationszentrums zur Verfügung gestellt werden u.a. für die Seniorbetreuung. Aus den vorgenannten Gründen werden die Räume aus der Entgeltordnung herausgenommen. Sollten nach Erstellung der Konzeption und Umsetzung der Aufgaben durch den neuen Betreiber noch freie Kapazitäten für eine Raumuntervermietung zur Kostendeckung bestehen, dann können in dem künftigen Vertrag zum Betrieb der Einrichtung hierzu Regelungen getroffen werden.)

Hinweis:

Alle Änderungen zur derzeit gültigen Entgeltordnung sind im neuen Entwurf rot markiert. Einige Textteile, wie der § 5 der alten Satzung - Entgeltbefreiung – sind komplett entfallen.

Konsolidierungsmaßnahme:

Die Erhöhung der Entgelte gemäß der Entgeltordnung wird nach Beschlussfassung Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Bei jährlichen Mehreinnahmen von 1.200,00 € beträgt die Gesamteinnahme im Konsolidierungszeitraum 2015 – 2023 dann 10.800,00 €.

Rechtsgrundlage:

Zuständigkeit des Gemeinderates § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA, Hauptsatzung der Gemeinde Barleben,

Beteiligung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«200,00 €»
-------------------------------	------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€
Siehe Sachverhalt unter Konsolidierungsmaßnahme				

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Entwurf der Entgeltordnung vom 22.09.2014

Entgeltordnung vom 15.11.2010

Erste Änderung der Entgeltordnung vom 16.03.2012

